Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lu die Chansseegräben warf, ober über sie rechts hinausging, während die meisten Mannschaften der 8. Kompagnie Schutz in dem nahe liegenden Geshölze suchten. Die auf 400 Schritt folgende 6. Kompagnie bahnte sich einen gedeckten Weg durch die Gärten der an der Chaussee gelegenen Gehöfte von Hohenbruck, während die 7. Kompagnie und das in Angrissstolonne auf 400 Schritt ihr folgende 1. Bataillon von Ansang an eine Direktion einsschlugen, in welcher ihnen eine bewaldete Kuppe Deckung gewährte.

Der 5. Kompagi ie gelang es, in ben nicht bessetzen vorbersten Theil ber Waldzunge einzubringen, innerhalb bes Gehölzes aber stieß sie sosort auf heftigen Wiberstand, zu bessen lleberwältigung auch die 6. Kompagnie unmittelbar darauf an dieser Stelle in das Gesecht eingriff; zunächst wohl durch den Drang, thätig zu werden, hiezu bewogen, dann aber war das Gesühl, sobald als möglich das ungedeckte Terrain zu verlassen, dabei nicht ohne Einsluß gewesen.

Als ber Regimentskommanbeur bas schnelle Ginsgreifen bes 2. Treffens (ober vielmehr ber Unterstützung ber Fenerlinie, wenn wir bas 1. Bataillon lieber als 2. Treffen bezeichnen) an biefer Stelle bemerkte, hielt er es für erforberlich, seinem rechten Flügel eine weitere Stütze zu geben.

(Fortfepung folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Instruktionsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie und die denselben vorangehenden achtägigen Cadrekurse. 1875.

(Art. 103 ter Militarorganisation.)

(Genchmigt vom eibg. Militärbepartement 7. April 1875.)

A. Cadrefurd. (Dauer 8 Tage.)

I. Inspettion, Organisation. Die einrudente Cabremannschaft ift tantonsweise ber Kommissariatemusserung, sowie einer Inspettion über Betleidung, Bewassnung und Ausrüstung zu unterwerfen. — Ebenso findet eine sanitarische Untersuchung durch ben Platarzt flatt. — Das Cabre ist sosort in ein Schulbataillon zu organisiren; tie reglementarischen Etats sind anzusertigen und die Kaserne zu beziehen. — Die Mannichaft soll im Besig ter betreffenden Reglemente sein ober mögslichst balb in benselben gesetzt werden.

II. Unterricht. 1) Ale Unterrichtefacher fur ben Cabresture werben folgenbe vorgeschrieben:

Σ	Anzahl ffiziere.	ter	Stunben. Unteroffiziere.	
	7		20	Colbatenfdule, incl. Stel-
				übungen (excl. Gymnaftit.)
		14		Tirailleurdienft.
	14		7	Sicherungerienft.
	7		7	Innerer Dienft.
	2		2	Organisation bee Bataillone.
		6		Gewehrkenutniß.
	2		-	Führung bes Schiegbuchleins.
Tetal	52		56 Stu	nden.

Tirailleurbienst und Gewehrfenntniß wird fur Offiziere und Untereffiziere gemeinfam, bie übrigen Fächer fur beite Grabe getrennt ertheilt. Es ist eine entsprechenbe Abwechslung von rein theeretischem Unterricht und praftischen Uebungen im Terzain anzustreben, und namentlich ber Tirailleurs sowle ber Sischerungebienst in wechselndem Terrain zu betreiben und zum Berständnis zu bringen.

2) Das Geset schreibt vor (Art. 90), bag bei allen Truppens instruktionen, namentlich aber bei ben Wiererholungekursen, bie Offiziere und Untereffiziere zum Unterricht verwendet werben sollen.

Der Cabrefure inebesonbere ift bagu bestimmt, ben Offigieren und Untereffizieren bie Befahigung gur Ertheilung biefes Unterrichte au verichaffen.

Der Unterricht mahrend besselben ist zu biesem Zwede solcher Art zu ertheilen, daß die Cadremannschaft benselben nicht bloß persönlich für sich kennt, sondern auch andere zu lehren, zu über-wachen und zu instruiren weiß.

3) Um 8. Tage bes Cabrefurfis ruden bie Refruten ein. Betem kantenalen Detachement ift ein Offizier ober Unteroffizier jur Uebernahme ber Führung entgegen ju fenben.

Die Fertigfeit im Ertheilen bes Unterrichts, bie mahrend 8 Tas gen faum vollständig erreicht werben fann, ift mahrend ber Dauer bes Refrutenfurses noch zu verwollständigen.

B. Retrutenschule.

Dauer 45 Tage. Davon ab $^{1}/_{2}$ Tag für Organisation ber Schule nach bem Ginrückungstag, $^{1}/_{2}$ Tag Urlaub (anschließenb an einen Sonntag), und 2 Tage Inspection =45-3=42 Unterrichtstage ober 6 W och en.

Es wird eine Arbeiteleiftung von 8 Stunden per Tag angenommen, der Sonntag Bormittag jur Wiederholung, Inspektion 2c. bestimmt =6 Arbeitelage ober 6×8 Stunden =48 St. per Boche.

Die Unterrichtefacher und ihre Bertheilung ber Bett nach wirb in folgenber Tabelle übersichtlich jusammengeftellt:

I. Unterrichtefächer.

		Wochen.					- ë
Unterrichtsfächer bes Kurfee.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	30t
Innerer Dienft. Stunben.	5	5	_	_			10
Soltatenschule, I. Abtheilung	10	8	6	6	6	_	36
" II. "	10	12	8	6	3	3	42
Tirailleurbienft (formeller Theil)1)	8	10	9	_			
Patrouillen und Auefpaherbienft		6	4	2	_		12
Gewehrtenntniß	6	4	2				12
Schleftheorie nebft Richten a. t. Bod 2)	4		2	2			8
Signale, Berblafen berfelben	1	1	1	-	_		3
Gefuntheitelehre 3)	2	_	_	_	_		. 2
Reinigungsarbeiten	2	2	2	2	2	_	10
Kompagnieschule			6	14	6	-	26
Marschficherungsbienst	_	_	_	8)	84	8 (32
Borpoftenbienft	_	_		8)		, -	7
Distanzenschätzen		-	4		-	-	4
Batailloneschule, formelle			_	-	4	-	17
Rompagnicfolonnen, Gefechtsmethebe	_	-	_		12	1,	(11
Gefechteubung im Terrain	_	_	_	-	_	12	12
Pionicrübungen					4		4
Fener: in geschloffener Ordnung	_	_		-	4	-	cr
" im Etrailleuroft. u. unbet. Dift.	_	_	_	_	-	8	12
Ausmarfc 2 Tage ober Gefechteme-							
thore bee Regiments		_	_		_	16	16
	4 8	48	44)48	48	48	_

Bemerkungen. 4 Stunden = 1/2 Tag. 8 Stunden = 1 Tag. 1) Später in Berbindung mit Kompagnies und Batailloneschule. 2) Nebenbei auch beim Schießen. 3) Nebstebem nech vor bem Ausmarsch. 4) Distanzenschäften bamit versbunden. 5) Samstag Nachmittags Urlaub.

II. Tagesorbnung. Für bie acht Stunden täglicher Arbeitezeit wird folgende Tagesordnung vorgeschrieben:

Lagmade: nach Borfdrift bes Dienftreglements:

Januar, Februar, November, Dezember: 6 Uhr 30 M.; Marz, April, September, Cftober: 5 Uhr 30 Dt.; Mai, Juni, Juli, August: 4 Uhr 30 Min.

Bapfenftreid: 9 Uhr.

Zeiteintheilung. 1) Jeben Tag 3/4 Stunden nach ber Tagwache: Antreten gur erften Unterrichtestunde. 1 Stunde Unterricht.

- 2) Fruhftud. Fur baffelbe werben 45 Min. anberaumte.
- 3) Sodann Antreten jum Austuden. Dreiffuntige Arbeitsgeit mit Rubepausen, aber ohne Unterbrechung.
 - 4) Mittageffen 1/2 Stunde nach bem Ginruden.
 - 5) Aufziehen ber Dade nach reglementarifder Borfdrift.
- 6) Rad bem Mittageffen 1 Stunde Chulunterricht fur bie Rachichuler (laut besonderer Berordnung).
- 7) Radmittag: Arbeitegeit von 4 Stunden (inbegriffen eine Pause von 30 Minuten). Die Beit bes Antretens wird nach Jahreszeit und Umftanden, vom Kreisinstruktor festgeseht.

In biefe Arbeitszeit barf bas Antreten, sowie bie fur ben Geimmarich vom Ercreiers ober Schiefplat benöthigte Belt nicht einaerechnet werben.

8) Rach bem Ginruden bie Abentfuppe.

(Fertsetung folgt.)

Bern. Der Bunbesrath hat für bie beiben tombinirten Bastaillone ber Infanterie Rr. 47 und 84 als Kommanbanien bezgeichnet:

Mr. 47 (Obe und Riemalben) frn. Balentin Blattler von Bergienni, bieber Schugenmajor.

Rr. 81 (Appengell A. Ih, und J. Rh.) orn. Joh. Koller in herisau, bisher Schugenhauptmann und Aitemajor beim Schugenbataillon Rr. 9.

Mis Kommanbanten ber Geniebataillone bes Auszuges, mit Majererang, find ernannt:

- I. Or. Pictet-Mallet, Ebuard, von und in Genf, bish. Major im Generalftab.
- II. " v. Man, Eouarb, von Bern, in Biel, bieber Sauptsmann im Geniestab.
- III. " Blascr, Ebuard, von Langnau (Vern), in Zurich, bies ber Sappeurhauvtmann.
- IV. " Rifold, Baul, von Bern, in Interlaten, bieb. Major im Genteftab.
- V. " Jager, Wilhelm, von und in Brugg, bieber Bentehauptmann.
- VI. " Locher, Cruard, von Burich, in Oberftraß, bieb. Bonstonnierhauptmann.
- VII. " Schmiblin, Wilhelm, von und in Bafel, bieb. Benies faubimann.
- VIII. " Berri, Johann, in Lugano, bieber Cappeurhaupts mann.

Im Fernern hat ber Bunbeerath eine Reihe von Beforberungen von Sanitatsoffizieren vorgenommen gum 3wede ber Ermöglichung ber Formation ber neuen Sanitateforps und einer richtigen Butheilung ber Militatargte gu ben Truppenforpe.

Berichiedenes.

— (Lehren bes Krieges.) (Fortsehung.) In ben Bereinigten Staaten ist bas Bolt ber Seuverain. Daher stammt alle Macht ursprünglich vem Bolte und die Wahl ber Offiziere burch die Mannschaften ist im Allgemeinen Regel. Aber eine Armee ist nicht eine populäre Organisation, sondern eine beseelte Maschine; ein Instrument in den Handen der Executive, um dem Gesche Gehorsam zu verschaften und die Ehre und Würte der Nation aufrecht zu erhalten. Der Prasident als der konstitutionelle Oberbesehlshaber (Commander-in-Chief) der Armee und Marine sollte deshalb die Macht ber Anstellung (mit

Borbehalt ber Bestätigung burch ben Senat) sowohl bet ben Offigieren ber Freiwilligen, ale bei benen ber regularen Armee besigen.

Reine Armee fann eine wirffame Thatigfeit entfalten, wenn fie nicht eine Ginheit fur bie Attion bilbet, und bie Gewalt muß von oben und nicht von unten tommen. Der Braftent belegirt gewöhnlich seine Bewalt an ben Commanter in Chief nadift unter ihm, und biefer an ben nachsten und fo fort bie gu tem niebrigften Truppenkemmanbeur, wie gering auch feine Abtheilung fein mag. Gleichgultig, wie Truppen gusammenfommen; wenn fie aber einmal vereinigt fint, fo ift ber bodite Offizier bem Range nach verantwortlich und in Folge beffen mit ber Bollmacht ber Erecutive ausgeruftet, welche allein bem Gefete und ber beftes henben Ordnung unterworfen ift. Je einfacher bas Pringip, befto größer bie Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Sandlungsweise, und je weniger ein tommandirenter Offizier von Schranfen und Berichriften gehemmt wird, um fo großer ift bie Babr. fcheinlichkeit, tag er ten beften Webrauch von feinem Rommanto maden und bie beften Refultate erreichen wirb. - Die regulate Armee und die Militarafabemie von Best-Point haben bie jest und werben zweifelles auch in ter Butunft einen reichlichen Erfat tuchtiger Offiziere fur funftige Rriege liefern; follte aber ihre Bahl ungenügend fein , fo konnen wir und immer auf tie vielen jungen Leute von Erzichung und Charafterftarte verlaffen, welche jene erfegen werben. Um Schluffe unferes Burgerfrieges, welcher vier Jahre mahrte, maren einige unferer beffen Rorpsund Divifionsgenerale, ferner Offiziere bes Stabes , von burgerlichen Beichäftigungen übergetreten. Aber ich erinnere mich, baß felbft Diejenigen, welche ben beften Erfolg gehabt hatten, es betauerten, nicht in fruberem Lebensalter Unterricht in ten Gles mentarmiffenschaften ber Rriegofunft genoffen zu haben, ba fie ihn nun in ber gefährlichen und foftfpieligen Schule bes wirkli= den Krieges hatten nachtolen muffen.

Aber bie Sauptschwierigfeit war und wird es ferner fein, eine genügente Angahl tudiger Selbaten gu erhalten. Wir verfuch: ten jedes bei ben modernen Bolfern befannte Spftem, alle mit mehr ober weniger Erfolg. Freiwillige Werbung, Ronfcription und Stellvertreiung. Beter erfahrene Offigier wirb mir aber, wie ich glaube, zugeben, baß biejenigen Mannichaften, welche fich beim Ausbruche bes Rrieges freiwillig anwerben liegen, bie beften waren, beffer ale Ronferibirte und viel beffer ale ertaufte Stellvertreter. Wenn ein Regiment einmal in einem Staate organifirt und in ben Dienft ber Bereinigten Staaten übernommen ift, fo merten bie Offigiere und Mannichaften benfelben Befegen ber Diegiplin unterworfen, wie bie regularen Truppen. Sie find in teinem Sinne "Miligen", fonbern bilben einen Theil ber Armee ter Bereinigten Staaten, behalten nur bie Benennung bes Staates ale Ronvenleng Titel, tonnen aber aus ber Nachbarichaft ihres urfprunglichen Organisationeortes weiter refrutirt merten. Ginmal organifirt, muß bas Regiment vollzählig erhalten werben, und wenn es ichwierig wirb, mehr Refruten ju werben, fo follte bie Lohnung vom Rengreß erhoht werben, anftatt tie Leute burch Bermehrung tee Bantgelbes in Berfudung zu führen. Denn ich glaube, baß es ofonomischer gemesen ware, bie Lohnung auf 30 felbft 50 Dollars monatlich ju erhohen, auftatt bes Berfprechens von 300 ober gar 600 Dollars in Form von Bandgelo. Wegen bas Ende tes Rrieges habe ich oft bie Soldaten flagen horen, daß bie zu Baufe gebliebenen Leute mehr Solb, Bandgelo und beffere Nahrung erhielten, als fie, bie boch allen Befahren und Bechfelfallen ber Schlachten und Darfche gegen ben Feind ausgesest waren. Der Solbat aber muß bas Gefühl haben, bag in jedem Falle bie Sympathie ber Regierung mehr fur Denjenigen ift, welcher fechtet, ale fur Denjenigen, welcher Boligeis oter Wachtbienft ju Saufe thut, und wie bei ben meiften Leuten ift ber Dafftab fur ten Solbaten ber Betrag bes Belbes, tie Dobe ber Lohnung. Raturlich muß ter Golbat jum Behorfam erzogen fein und "zufrieden fein mit feinem Rommiß: brote", "content with his wages", aber wer im Felte eine Armee fommanbirt bat, fennt ben Unterschied zwischen einer wils ligen, gufrietenen Maffe und einer, welche fich zu beflagen Grund gu haben glaubt. Gine Armee fo gut, ale ein Individuum be-